

A7 § 7 Der Vorstand

Gremium: Vorstand OV Freising
Beschlussdatum: 21.01.2021
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzung

Text

- 81 1. Der Vorstand besteht aus
- 82 • zwei Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau
 - 83 • dem/der Kassierer*in
 - 84 • maximal drei Beisitzer*innen
 - 85 • einem/einer Vertreter*in der Grünen Jugend
- 86 2. Der Gesamtvorstand muss mit mindestens 50 % Frauen besetzt sein. Sollte diese
87 Mindestquote nicht erreichbar sein, bleiben entsprechende Positionen unbesetzt.
- 88 3. Sollte sich kein/e Vertreter*in der Grünen Jugend zur Wahl stellen oder gewählt werden,
89 kann die Position zunächst unbesetzt bleiben.
- 90 4. Frei gebliebene oder frei gewordene Vorstandsposten können im Laufe der Amtszeit des
91 übrigen Vorstandes nachnominert und durch geheime Abstimmung der Mitglieder gewählt
92 werden. Dies setzt eine ordentliche Einladung zur Mitgliederversammlung mit ausdrücklichem Hinweis
93 auf die anstehende Wahl voraus. Die Amtszeit neu gewählter Vorstandmitglieder endet mit der
94 Amtszeit des regulär gewählten Vorstandes.
- 95 5. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in
96 geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 97 6. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer
98 Mitgliederversammlung (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
99 abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in
100 der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind
101 dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen
102 Wahlperiode.
- 102 7. Der Vorstand vertritt insgesamt den Ortsverband nach innen und außen
103 gesamtverantwortlich, wobei den Vorsitzenden als Hauptaufgaben die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit

- und
104 die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen zukommen. Der / die
Kassierer*in trägt
105 die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und für die finanziellen
Abrechnungen.
106 Alle anderen Aufgaben können innerhalb des Vorstandes delegiert und von anderen
107 Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.
- 108 8. Der Vorstand kann über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben für
Einzelveranstaltungen oder
109 andere Gesamtmaßnahmen bis einschließlich € 2.000,- entscheiden. Darüber hinaus ist
eine
110 Mitgliederversammlung zuständig. Einzelausgaben bis einschließlich € 100,- können von
111 einer/einem der beiden Vorsitzenden alleine entschieden werden.
- 112 9. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich offen für alle Mitglieder, durch Beschluss des
113 Vorstandes auch im Einzelfall für Nichtmitglieder.
- 114 10. Wer in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei steht darf kein Vorstandsamt
115 ausüben.
- 116 11. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.